

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2 565

vom 28. Oktober 1986

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Rosenweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 23. Juni 1986 den Bau- und Strassenlinienplan "Rosenweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe des Bau- und Strassenlinienplanes "Rosenweg" ist vom 14. Juli 1986 bis 13. August 1986 durchgeführt und im Kantonalen Amtsblatt Nr. 27 vom 10. Juli 1986 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 11. Juli 1986 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 25. August 1986 ersucht der Gemeinderat Arlesheim um die regierungsrätliche Genehmigung des Beschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen:

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässig-

keitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Beschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine teilweise Genehmigung erfüllt.

Die Pläne wurden vom Amt für Orts- und Regionalplanung vorgeprüft. Die notwendigen Änderungen sind nur teilweise berücksichtigt. Insbesondere wurden die Strassenlinien im Bereich Hofmattweg nicht dem Allgemeinen Bauprojekt des Doppelspurausbaus der BLT - Linie 10 angepasst. Dieses ist vom Regierungsrat genehmigt und vom Bundesamt für Verkehr nach Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens rechtskräftig erklärt worden. Aus diesem Grund kann der Regierungsrat die Strassenlinien im Einmündungsbereich Hofmattweg nicht genehmigen. Die von der Genehmigung ausgeschlossenen Strassenlinien sind mit grüner Farbe gestrichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim vom 23. Juni 1986 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Rosenweg" im Sinne der Erwägungen und mit nachstehend genannter Ausnahme genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt:

Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen sind die Strassenlinien im Einmündungsbereich Hofmattweg (im Plan mit grüner Farbe gestrichen).

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/BSP/41/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
Bauverwaltung Arlesheim, 4144 Arlesheim
Kreisgeometerbüro Arlesheim
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Tiefbauamt
Vermessungsamt
Bauinspektorat (2)
Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

